

Regelungen zu Besuchen im Matthias-Claudius-Zentrum ab dem 27.08.2021

Mit der aktuellen Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), sowie aller anderen damit in Beziehung stehender Regelungen sind Besuche in unserer Einrichtung unter bestimmten Schutzauflagen möglich. Ergänzend dazu berücksichtigen wir die Empfehlungen des Robert Koch Instituts in Bezug auf Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen. Wir achten aber auch das Recht der Bewohner*innen auf Teilhabe und soziale Kontakte (WTG), allerdings besteht ein erhöhtes Gesundheits- und Lebensrisiko auf Grund des Ausbruchs SARS-CoV-2-Virus. Mitgeltend und ergänzend dazu findet das vom Gesundheitsamt genehmigte „Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2 Matthias-Claudius-Zentrum“ Anwendung. Dieses Testkonzept kann gerne vor Ort eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt: Die Verantwortung der Einhaltung des Infektionsschutzes während des Besuchs/Kontakts mit dem Bewohner*in trägt der Besucher und Bewohner.

Geimpft ist, wer im Besitz eines auf ihn ausgestellten Impfnachweises ist und bei dem die letzte für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Impfung mindestens 14 Tagen vergangen ist.

Genesen ist, wer im Besitz eines auf ihn ausgestellten Genesenachweises ist, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss.

Allgemeine Hygieneanforderungen entnehmen sie den im hausbefindlichen Aushängen, dazu zählen unter anderem die Hand- und Nieshygiene, Regelung zur Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot.

Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske) für alle

- ausgenommen für geimpfte und genesene Besucher*innen und Bewohner*innen

Besuch

- zeitlich uneingeschränkt möglich
- Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Kreis beziehungsweise der jeweiligen kreisfreien Stadt geltenden Regelungen für private Zusammenkünfte.
- Soweit §§ 28b, 28c IfSG i. V.m. § 4 SchutzAusnahmV keine Anwendung finden, ist die Zahl der Besucherinnen und Besucher nicht beschränkt.

Kurzscreening

- Alle Besucher*innen müssen das Kurzscreening (auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit)) vor Betreten der Einrichtung durchführen
- Werden bei Besucher*innen Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt oder verweigern sie eine Mitwirkung am Kurzscreening, ist ihnen der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

Testpflicht (Regelhaft ist folgender Rhythmus)

- Geimpfte/Genesene Besucher*innen: Testpflicht entfällt
- Nicht Geimpft/Genesen Besucher*innen: bei einem Besuch darf das negative POC Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein

Testzeiten

Montag	7 - 10.30 Uhr	15-19 Uhr
Dienstag		15-19 Uhr
Mittwoch		15-19 Uhr
Donnerstag	7 - 10.30 Uhr	15-19 Uhr
Freitag		15-19 Uhr
Samstag	8.45 Uhr -19 Uhr	
Sonntag	8.45 Uhr -19 Uhr	

Innerhalb der Zeit von 15 bis 16 Uhr finden ausschließlich Bewohnerstestungen auf den Wohnbereichen statt.

Bei positivem Testergebnis ist Ihnen das Betreten der Einrichtung untersagt und wir sind verpflichtet, Ihre persönlichen Kontaktdaten an das Gesundheitsamt Ihres Wohnortes weiterzuleiten, welches dann weitere Maßnahmen einleiten wird.

Zugangszeiten sind täglich von 8-19 Uhr. Ein Einlass außerhalb der Zugangszeit ist nach Bedarf und Rücksprache möglich

Bei Hilfebedarf oder Fragen melden Sie sich bitte bei uns!

Die Besuchsregelung inkl. aller damit verbundenen Maßnahmen, wurde der örtl. Kontrollbehörde übersandt und ebenso mit unserem Bewohnerbeirat besprochen.



Matthias Frieds

Bärbel Preckel

Bereichsleitung

stv. Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung

Oer-Erkenschwick, 23.08.2021

Bewohnerbeirat:

